

Wie wehrhaft ist der Rechtsstaat?

Eine Podiumsdiskussion der CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit Rechts- und Islamexperten befasst sich mit den Vorfällen von Köln und ihren Folgen **VON MICHAEL LEH**

Köln und die Folgen – wehrhafter Rechtsstaat? So hieß das Thema einer von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion veranstalteten Podiumsdiskussion im Reichstagsgebäude. Strafrechtsprofessor Jörg Eisele von der Universität Tübingen erläuterte, ob und wie das Strafrecht geändert werden müsse, um ähnliche Übergriffe wie in der Silvesternacht in Köln ahnden zu können. Der Islamwissenschaftler Ralph Ghadban erklärte Entstehung, Verhaltensweisen und Selbstverständnis krimineller Clans. Die Ethnologin und Leiterin des Frankfurter Forschungszentrums „Globaler Islam“, Susanne Schröter, sprach über das Frauenbild im Islam vor dem Hintergrund der Kölner Vorfälle.

Nach Angaben der Kölner Staatsanwaltschaft liegen inzwischen 1054 Strafanzeigen allein wegen der Silvesternacht vor. 454 Strafanzeigen betreffen dabei sexuelle Übergriffe. Im Übrigen ging es um Diebstähle, Raub, Körperverletzungen und Beleidigungen. Die Staatsanwaltschaft geht heute von 1108 Opfern und Geschädigten aus. Nur 59 Tatverdächtige konnte die Polizei ermitteln, mehrheitlich Marokkaner und Algerier. 13 Personen sind derzeit in Untersuchungshaft, gegen fünf wird wegen sexueller Übergriffe ermittelt.

Die CDU-Bundestagsabgeordnete Elisabeth Winkelmeier-Becker wies darauf hin, dass die Debatte über eine Verschärfung des Sexualstrafrechts bereits vor „Köln“ begann. Schon im Januar 2015 fand dazu eine Expertenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestages statt. Es gibt einen Referentenentwurf aus dem Bundesjustizministerium für eine Gesetzesänderung. „Wir haben neu die Frage“, sagte Winkelmeier-Becker, „ob wir Sachverhalte wie Grabschen auch angemessen mit Strafsanktionen belegt haben oder ob wir da nachlegen müssen, und ob wir die Begehung in einer Gruppe angemessen erfasst haben.“

Eisele erklärte, im geltenden Recht würden „überraschende Angriffe“ nicht erfasst, da bei ihnen keine – juristisch relevante – Nötigung vorliege. Außerdem könnten bislang sexuelle Belästigungen, die eine „gewisse Erheblichkeit“ nicht überschreiten, nicht bestraft werden. Der genannte Referentenentwurf sieht vor, den bisherigen Paragraphen 179 Strafgesetzbuch (StGB) – Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen – neu zu benennen mit „Sexueller



Nahmen im Berliner Reichstagsgebäude kein Blatt vor den Mund: (v.l.n.r.) Ralph Ghadban, Elisabeth Winkelmeier-Becker, Thomas Strobl, Jörg Eisele und Susanne Schröter.

Foto: Michael Leh

Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände.“

Der Absatz 1 von Paragraph 179 StGB soll wie folgt gefasst werden: „(1) Wer unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person

1. aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands zum Widerstand unfähig ist,

2. aufgrund der überraschenden Begehung der Tat zum Widerstand unfähig ist oder

3. im Fall ihres Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet, sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an sich vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Nummern 2 und 3 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Durch die geplanten Änderungen würden viele Fälle tatsächlich erfasst, so Eisele. „Dennoch“, sagte er, „bleiben gewisse Lücken bestehen, und zwar in den Fällen, in denen es um Belästigung geht, die eine gewisse Erheblichkeit nicht überschreiten“. Gemäß Paragraph 184 h StGB sind „sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick

auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind“. Die Rechtsprechung hierzu sei „relativ uneinheitlich“ und deshalb gebe es auch eine gewisse Unsicherheit. Nicht erfasst werden soll nach der Rechtsprechung etwa ein „einfacher Kuss auf die Wange, kurzes Anfassen im Brustbereich, während massive Berührungen erfasst werden sollen“.

Die Erheblichkeitsschwelle sei von der Rechtsprechung in den letzten zehn Jahren „etwas abgesetzt“, also mehr Fälle als erheblich gewertet worden. Auch habe man vermehrt den Tatbestand der Beleidigung angewendet.

Im österreichischen StGB stehe seit Jahresbeginn neu im Paragraphen 218 („Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“) der Zusatz, wonach auch zu bestrafen ist, „wer eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle in ihrer Würde verletzt“. Das sei eine Regelung, die „beide Aspekte“ aufgreife, Sexualstrafrecht und Beleidigungsstrafrecht.

Bezüglich sexueller Belästigungen könne das bestehende Recht in Deutschland auch großzügiger ausgelegt werden, um zu

einer „gewissen Erheblichkeit“ zu gelangen. „In Fällen, in denen etwa in den Brustbereich oder zwischen die Beine gegriffen wird“, erklärte Eisele, „wäre das meiner Ansicht nach unproblematisch mit dem Wortlaut zu vereinbaren.“ Wenn man die Problematik nicht der Rechtsprechung überlassen wolle, neige er dazu, einen Tatbestand der sexuellen Belästigung zu empfehlen. Dieser solle nur körperliche Berührungen erfassen, nicht etwa auch anzügliche Bemerkungen. Ferner solle ein Sexualbezug erforderlich sein. Denn je weiter man eine solche Vorschrift fasse, umso mehr könnten vor allem „im persönlichen Näheverhältnis übliche Handlungen“ in die Gefahr einer Strafbarkeit kommen, etwa „Umarbung unter Freunden und Ähnliches“. Das Delikt solle nur subsidiär gegenüber typischen Sexualdelikten wie Vergewaltigung zum Zug kommen und außerdem Antragsdelikt sein.

Der 1949 in Beirut geborene Ralph Ghadban war unter anderem Leiter der Beratungsstelle für Araber beim Diakonischen Werk in Berlin. Mit der Entstehung krimineller Clans und Parallelgesellschaften hat er sich intensiv befasst. Bei den Angehörigen der Clans betrage die Arbeitslosenquo-

te über 90 Prozent. „Sie erhalten eine staatliche Unterstützung für den Unterhalt, die Miete und die Krankenkasse, die sie als Grundgehalt betrachten. Sie versuchen durch illegale Arbeit, Diebstähle, Raub, Erpressung, Drogenhandel und Zuhälterei ihr Einkommen zu verbessern“, sagte Ghadban. Den öffentlichen Raum betrachteten sie als Feld für ihre Raubzüge und „Feindesland, das für die Sicherung der Einkünfte kontrolliert werden muss“. Das Mittel dafür sei die Gewaltanwendung in der besonderen Form der Gruppengewalt. „Viele Ecken und Viertel“ in manchen deutschen Städten würden bereits von ihnen terrorisiert. „Nicht alle Clanmitglieder werden kriminell, aber alle Mitglieder sind zum Schweigen verpflichtet“, so Ghadban. Längst hätten die Clans große Vermögen angehäuft, investierten in Immobilien und könnten sich die besten Anwälte leisten. Woher sie das viele Geld hätten, danach frage der deutsche Staat nicht.

Die Ethnologin Susanne Schröter beschrieb die Doppelmoral in arabischen Gesellschaften, die Männern ein Verhalten erlaube, das für Frauen undenkbar wäre. Haben sexuelle Übergriffe mit dem Islam zu tun? „Meine muslimischen Freunde sagen immer, nein, gar nichts. Wir haben im Koran keinen Vers, der sagt, gehe auf die Straße und belästige eine Frau“, erklärte Schröter. Das stimme auch. Allerdings gebe es „konservative Interpretationen“ des Koran und islamischer Überlieferungen bis hin zu salafistischen Auslegungen, wonach die Frauen „absolut zweitrangig“ sind.

Sex vor oder außerhalb der Ehe sei eigentlich nicht erlaubt. Besonders in Nordafrika würden viele Männer aufgrund der ökonomischen Misere erst spät heiraten. „Ein junger Mann, der keinen vernünftigen Job hat, der keine Familie ernähren kann, hat es schwer, eine Frau zu finden“, sagte Schröter. Und: „Wir haben viele junge Männer, die sind Ende 20, nicht verheiratet, sie sind hochgradig sexuell und ökonomisch frustriert. Mit Übergriffen auf Frauen machen sie ihrer Frustration Luft und erleben in diesem Gefühl des Übergriffs auch Macht über Frauen.“ Nach konservativ-islamischen Ansichten seien Frauen, die sich alleine auf öffentlichen Plätzen aufhielten, ohnehin „ehelos“ und könnten deshalb auch missbraucht werden.

Eritrea ist das Nordkorea Afrikas

In dem ostafrikanischen Land, dessen demokratische Verfassung nie in Kraft trat, wird den Menschen ein freies Leben unmöglich gemacht **VON CARL-HEINZ PIERK**

Bei der Frage nach den unmittelbaren Fluchtursachen stehen oft die Missstände in den Herkunftsländern im Mittelpunkt. Es sind daher meist gut ausgebildete junge Menschen, die in ihren Heimatländern keine Zukunftsperspektive sehen und sich Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten im Ausland erhoffen. Vor allem Eritreer suchen den unmenschlichen Lebensbedingungen einer der schlimmsten Diktaturen zu entkommen. Gleichwohl wird über das ostafrikanische Land hierzu wenig berichtet. Dabei beschreiben exilierte Eritreer das Leben dort als offenes Gefängnis, als „Hölle auf Erden“. Trotz der prekären Lage spielen ökonomische Gründe bei der Flucht aus Eritrea aber nur eine untergeordnete Rolle.

Konkret wird Ulrich Delius, Afrika-Referent der Gesellschaft für bedrohte Völker, gegenüber der „Tagespost“: Eritrea sei eine Diktatur, in der Religions-, Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit systematisch seit Jahren verletzt würden. „Tausende Christen wurden inhaftiert und zum Teil unter unmenschlichen Bedingungen, eng zusammengepfercht in Containern, in brütender Hitze festgehalten. Vor allem viele junge Eritreer – unter ihnen auch viele unbegleitete Minderjährige – fliehen aus Eritrea, um nicht einen unbegrenzten Militärdienst und Arbeitsdienst ableisten zu müssen. Das Land wird auch oft als das Nordkorea Afrikas bezeichnet, weil Diktator Isayas Aferwerki mit stalinistischen Methoden gezielt jede Opposition mundtot macht.“ Eritreische Flüchtlinge werden, erläutert Delius, sehr häufig während ihrer Flucht in Nordafrika, etwa in Ägypten, im Sudan oder Libyen, erneut Opfer schwerer Menschen-

rechtsverletzungen von Schleusern. „Die Menschenhändler foltern die jungen Menschen, um Lösegeld von ihren Angehörigen in Europa für ihre Freilassung zu erpressen.“

Der aktuelle Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zur Menschenrechtslage in Eritrea vom Juni 2015 bestätigt dieses Szenario und dokumentiert schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen wie willkürliche Verhaftungen und Tötungen, das Verschwinden von Personen, Folter sowie fehlende Bewegungs-, Meinungs-, Religions- und Versammlungsfreiheit. Christen und Muslime machen in Eritrea jeweils etwa die Hälfte der Gläubigen aus. Muslime wie auch die orthodoxe Kirche, der die meisten Christen angehören, werden laut Bröckelmann-Simon, Geschäftsführer des katholischen Hilfswerks Misereor, vom Staat unterstützt. Die katholische Kirche lehnt dies ab, ihre Entwicklungsarbeit wird nach Einschätzung des Misereor-Geschäftsführers „zähneknirschend geduldet“, zitiert ihn der Evangelische Pressedienst vom 4. Januar. Etwa drei Prozent der gut fünf Millionen Eritreer, rund 165.000 Gläubige, gehören der katholischen Kirche an. Die evangelisch-lutherische Kirche hat nur etwa 18.000 Mitglieder.

Offiziell besitzt Eritrea seit 1997 eine demokratische Verfassung, die jedoch nie in Kraft getreten ist. Seit 1993 warten die Eritreer auf freie Wahlen, das Parlament hat seit 13 Jahren nicht getagt. Die Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit (PFG), die aus der früheren bewaffneten Unabhängigkeitsbewegung EPLF hervorging, herrscht seit über zwanzig Jahren im de-

facto Einparteiensstaat. Andere Parteien sind nicht zu Wahlen zugelassen und damit quasi illegal. Internationale Hilfs- und Menschenrechtsorganisationen erhalten keinen Zutritt nach Eritrea. Das gilt auch für die UN-Sonderberichterstatterin für die Menschenrechtslage in Eritrea, Sheila Keetharuth. Seit ihrer Berufung 2012 erhält sie keine Einreisegenehmigung.

Eritrea grenzt im Nordwesten an den Sudan, im Süden an Äthiopien, im Südosten an Dschibuti und im Nordosten an das Rote Meer. Die einstige italienische Kolonie wurde von den Vereinten Nationen in den

1950er Jahren zu einer Föderation mit Äthiopien erklärt. 1962 wurde Eritrea dann von Äthiopien vollständig annektiert. Was folgte war ein jahrzehntelanger Kampf um die Unabhängigkeit, aus dem 1993 schließlich der Staat Eritrea hervorging. Zunächst galt Eritrea als afrikanischer Vorzeigestaat mit vorbildlicher Verfassung. Dieser Eindruck dauerte jedoch nicht lange. So richtete der bis heute einzige Präsident Eritreas, Isayas Aferwerki, im Land eine Militärdiktatur ein. Nach der Unabhängigkeit kam es über zwanzig Jahre lang zu kriegerischen Auseinandersetzungen mit Äthiopien über

die Grenzverläufe der Länder. Im Jahr 2002 verkündete die Eritreisch-Äthiopische Grenzkommission einen Beschluss, der den Grenzverlauf festlegte. Jedoch weigert sich Äthiopien bis heute, diesen Grenzverlauf anzuerkennen und hält eritreisches Territorium besetzt. Weder die Vereinten Nationen noch die Afrikanische Union übten bislang ausreichend Druck auf Äthiopien aus, die Abmachung umzusetzen. Äthiopien gilt als enger Verbündeter westlicher Staaten im Kampf gegen den Terrorismus und als stabile Regionalmacht.

Gefürchtet und damit Fluchtgrund vieler Eritreer ist der Militärdienst, der sogenannte National Service. Er wurde 2002 eingeführt und ist für Frauen und Männer zwischen 18 und 50 Jahren verpflichtend. Eine Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen ist nicht möglich. Der Dienst soll eigentlich nach 18 Monaten enden, in der Realität dauert er aber oft Jahre oder gar Jahrzehnte. Die Wehrpflichtigen bekommen umgerechnet nur zehn Euro im Monat als Sold. Auch in Eritrea reicht das bei weitem nicht zum Überleben. Der jungen Generation in Eritrea wird somit eine freie Lebensgestaltung unmöglich gemacht. Die im Ausland lebenden Eritreer werden außerdem gezwungen, zwei Prozent ihres Einkommens an die eritreische Regierung zu zahlen, als sogenannte Wiederaufbau-Steuer. Wer dies ablehnt, dessen Pass wird nicht verlängert. Früher wurde das Regime noch von Libyens Machthaber Gaddafi finanziert, doch dieser Geldfluss ist längst versiegt. Nun versucht Eritreas Machthaber, Hilfgelder von der Europäischen Union zu bekommen.



Geflüchtete Christinnen aus Eritrea beten in einer provisorischen Kapelle im sogenannten Dschungel, einem Flüchtlingslager bei Calais, Frankreich.

Foto: dpa